

Liebe Klienten  
Liebe Geschäftsfreunde

Trotz Werbebeschränkungen liest man da und dort von Konsumkredit-Angeboten. Früher unter dem Begriff „Kleinkredit“ geläufig, wird heute vornehmer von „Konsumkredit“ oder „Privatkredit“ gesprochen, wenn das Konsumkreditinstitut einer Privatperson einen Blankokredit spricht.

Wurde früher ein „Kleinkredit“ für die Finanzierung von lebensnotwendigen Gütern und zur Existenzsicherung (sog. „Notstandsdarlehen“) aufgenommen, dient der Konsumkredit heute der Finanzierung nicht lebensnotwendiger Güter wie Autos, Möbel, Ferien usw.



Auf Konsumkredite (B2C) ist das Bundesgesetz über den Konsumkredit (Konsumkreditgesetz (KKG)) anwendbar.

Im Konsumkreditrecht dreht sich alles um den potentiellen Kreditnehmer und um seine Überschuldungsvermeidung. Die Kreditnehmerüberschuldung soll durch die Kreditfähigkeitsprüfung, die reguläre Bedienung des Konsumkreditvertrages, den Konditionenschutz, den geordneten Vertragsausstieg und die Sanktionierung nicht ordentlichen Kreditierens (Kreditierungsfehler, verführende Konsumkreditwerbung usw.) verhindert werden.

**[www.konsum-kredite.ch](http://www.konsum-kredite.ch)**

Der Content enthält die gesetzgeberischen Schwerpunkte des Sozialschutzes und der Informationspflichten im Konsumkreditwesen.

Wenig bekannt ist, dass vom Konsumkreditgesetz (KKG) folgende Tatbestände nicht erfasst werden (KKG 7):

- Kredite, die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden
- Verträge über Kredite von weniger als 500 Franken oder mehr als 80 000 Franken
- Kreditverträge, nach denen der Konsument den Kredit innert höchstens drei Monaten zurückzahlen muss (sog. Sofort- oder Expresskredite).

Mit freundlichen Grüssen  
Bürgi Nägeli Rechtsanwälte

Das Leistungsspektrum unserer überregional tätigen Anwaltskanzlei umfasst die multidisziplinäre Beratung und Vertretung von Unternehmen und Privatpersonen.